

Replikas frei? Oder keine Zählung auf der Waffenbesitzkarte?

Die Waffengesetz-Novelle 2010 hat viele Verschärfungen des geltenden Waffenrechtes gebracht. Erreicht werden konnten aber auch Verbesserungen in Detailbereichen. Zwei Verbesserungen wurden im § 23 Absatz 2a und § 45 Ziffer 1 Waffengesetz 1996 (WaffG) verpackt.

Gemäß § 45 Z 1 WaffG sind wesentliche Bestimmungen des Waffengesetzes auf „Schußwaffen mit Luntenschloß-, Radschloß- und Steinschloßzündung sowie einschüssige Schußwaffen mit Perkussionszündung“ nicht anzuwenden. Sämtliche im § 45 Z 1 WaffG genannte Schußwaffen bleiben zwar Waffen und dürfen daher beispielsweise Jugendlichen nicht überlassen werden und bezieht sich ein Waffenverbot auch auf diese Schußwaffen, aber insbesondere die Bestimmungen über Faustfeuerwaffen (Waffenbesitzkarte, Waffenpaß) und der Registrierungspflicht von Langwaffen (Schußwaffen der Kategorie C und D) sind auf diese Schußwaffen mit Luntenschloß-, Radschloß- und Steinschloßzündung sowie einschüssige Schußwaffen mit Perkussionszündung nicht anzuwenden.

Demgegenüber sieht § 23 Abs. 2a WaffG vor, daß Schußwaffen der Kategorie B, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde, in die von der Behörde festgelegte Anzahl [der Schußwaffen der Kategorie B, die ein Mensch gemäß seinem waffenrechtlichen Dokument besitzen darf] nicht einzurechnen sind. Dies bedeutet, daß auf diese Schußwaffen, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde, nahezu sämtliche Bestimmungen des Waffengesetzes anzuwenden sind; lediglich in die von der Behörde festgelegte Anzahl sind diese Schußwaffen nicht einzurechnen.

Was bedeuten diese Bestimmungen nun im Detail: Sowohl für § 23 Absatz 2a als auch für § 45 Z 1 WaffG gilt, daß



Einschüssige Schußwaffe mit Perkussionszündung



Colt Modell 1852 als Originalwaffe (bis 1870) frei, als Replika fällt sie unter die neuen Bestimmungen

diese Bestimmungen im wesentlichen für Replikas geschaffen wurden. Auf „alte“ Schußwaffen, sofern sie vor dem Jahre 1871 erzeugt worden sind, sind nämlich ebenfalls die meisten Bestimmungen des Waffengesetzes nicht anzuwenden.

Neu im § 45 Ziffer 1 WaffG ist, daß auch **einschüssige Schußwaffen mit Perkussionszündung** unter die Ausnahmebestimmungen fallen. Das Perkussionschloß wird vor dem Schießen mit einer schlagempfindlichen Anzündladung (Zündhütchen) bestückt. Beim Betätigen des Abzuges schlägt ein Hahn, der vor dem Schuß gespannt wird, auf die Anzündladung, die dann die Treibladung entzündet, wodurch das Geschoß in Bewegung gesetzt wird. Bis vor dem Inkrafttreten der Waffengesetz-Novelle 2010 waren derartige einschüssige Schußwaffen mit Perkussionszündung nicht in die Ausnahmebestimmungen aufgenommen, das heißt es handelte sich bei Kurzwaffen um Faustfeuerwaffen (Besitz nur mit WBK oder Waffenpaß zulässig).

Etwas komplizierter als die Regelung des § 45 Ziffer 1 WaffG ist nun die Regelung des § 23 Abs 2a WaffG. Hier wird nämlich auf Schußwaffen der Kategorie B (im Regelfall Faustfeuerwaffen) abgestellt, deren **Modell vor 1871 entwickelt** wurde. Was sind nun Schußwaffen der Kategorie B, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde? Beim ersten Betrachten möchte man meinen diese Regelung betrifft de facto

Schwarzpulverrevolver (Revolver mit Perkussionszündung). Jedoch hat der Gesetzgeber einen anderen Begriff gewählt, nämlich Schußwaffen, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde. Was versteht man nun exakt unter einem „Modell“? Die Regierungsvorlage zur Waffengesetz-Novelle 2010 ist leider auch nicht sehr hilfreich, weil hier wie folgt ausgeführt wird: „Die gegenüber später entwickelten Schußwaffen herabgesetzte Gefährlichkeit von Replikas, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde, erscheint insoweit berücksichtigungswürdig, als deren Besitz nicht die Anzahl anderer Schußwaffen der Kategorie B vermindern soll. Das bedeutet, daß solche Schußwaffen nur besessen werden dürfen, wenn eine entsprechende Bewilligung (Waffenbesitzkarte oder Waffenpaß) vorliegt, sie jedoch unabhängig von der gemäß § 23 Absatz 1 WaffG festgesetzten Anzahl besessen werden dürfen.“

Die erläuternden Bemerkungen sind hinsichtlich der Folgen relativ klar, was man unter einem Modell, welches vor 1871 entwickelt wurde, versteht, wird aber nicht erklärt. Der einzige Hinweis was darunter zu verstehen sein könnte, liefert die Beschreibung als Schußwaffen mit herabgesetzter Gefährlichkeit.

Also nennen wir es beim Wort: Der Perkussionsrevolver, beispielsweise ein Colt Army Modell 1860 ist sicher ein Modell, welches vor 1871 entwickelt wurde. Klar ist auch, daß es von dem Colt Army Mo-

dell 1860 verschiedenste Abwandlungen gegeben hat. Alle identischen Nachbauten (Replikas) fallen sohin unter diese Ausnahmebestimmung des § 23 Absatz 2a WaffG. Was passiert aber nun, wenn beispielsweise eine längere oder kürzere Lauflänge gewählt wird, oder das Schloß verändert wird und keine Sicherheitsrast sondern ein Transfer Bar eingesetzt wird, oder eine andere Art einer Schlagfeder eingesetzt wird? Die Beispiele für Abänderungen sind mehr als zahlreich. Nun, ändern derartige Veränderungen die Einordnung als Schußwaffe der Kategorie B, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde?

Die Antwort sollte die Regierungsvorlage liefern, die von einer herabgesetzten Gefährlichkeit spricht. Derartige oben beschriebene Veränderungen ändern am grundsätzlichen Prinzip der vor 1871 entwickelten Modelle gar nichts. Sie ändern auch nichts an der Gefährlichkeit der

Waffe. Nach Meinung der Autorin sind daher die Bestimmungen des § 23 Abs. 2a WaffG auf sämtliche Revolver anzuwenden, bei denen nichts am grundsätzlichen Prinzip der Perkussionsrevolver verändert wurde.

Die Wiener Waffenbehörde, das Referat Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten der Landespolizeidirektion Wien hat gegenüber der IWÖ bestätigt, daß man bei der Interpretation der gesetzlichen Formulierung „Modell vor 1871 entwickelt“ in dem oben geschilderten Sinne großzügig vorzugehen beabsichtigt und eben auf die herabgesetzte Gefährlichkeit abstellt.

Was sollen nun Waffenbesitzer tun, die entweder eine Faustfeuerwaffe mit Perkussionszündung oder eine Schußwaffe der Kategorie B, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde, im Waffenregister als „normale“ Schußwaffe der Kategorie B

eingetragen haben. Grundsätzlich müssen derartige Besitzer von Waffen nichts tun. Die Änderungen sowohl hinsichtlich § 45 Z 1 als auch hinsichtlich § 23 Abs 2a WaffG wirken „automatisch“, das heißt es ist keine Antragstellung oder Erklärung oder derartiges notwendig. Grundsätzlich müßte die Behörde von sich aus die Änderungen berücksichtigen. In der Praxis werden viele Waffenbehörden damit aber mehr oder weniger überfordert sein und werden die „Replikas“ weiterhin als „normale“ Schußwaffen der Kategorie B gewertet werden.

Es erscheint daher ein sinnvoller Weg zu sein, die jeweilige Waffenbehörde unter Nennung von Marke, Type und Waffenummer davon in Kenntnis zu setzen, daß nach Meinung des Besitzers auf diese Waffen entweder die Bestimmung des § 23 Absatz 2a oder die des § 45 Z 1 WaffG anzuwenden ist. Die Behörde sollte aber unbedingt aufgefordert werden **bekanntzugeben, wenn man diese Einstufung der Waffe durch den Besitzer als nicht korrekt empfindet**. Das wiener Referat Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten hat diesbezüglich der IWÖ zugesichert, sich in derartigen Fällen einer „Meldung“ durch den Waffenbesitzer die vom Waffenbesitzer angegebenen Modelle anzusehen und bei Unbedenklichkeit die „Streichung“ oder Herausnahme von der Zählung vorzunehmen. Dort wo die Sachlage auf den ersten Blick nicht klar ist, wird man den Waffenbesitzer auffordern die Waffe vorzulegen, damit sie überprüft werden kann.

Natürlich ist es nicht sicher, ob sämtliche Waffenbehörden ebenso sinnvoll vorgehen wie das Referat Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten.

Wenn die Behörde aber auf diese Aufforderung nicht reagiert, wird sie später in Erklärungsnotstand geraten, wenn irgend jemand plötzlich nicht mehr der Auffassung ist, daß eine konkrete der Behörde bekanntgegebene Waffe doch nicht in die Bestimmungen des § 45 Ziffer 1 oder § 23 Absatz 2a WaffG fällt.

Ergänzend wird angemerkt, daß § 44 WaffG eine Verpflichtung der Behörde festlegt, auf Antrag festzustellen, welcher Kategorie eine bestimmte Schußwaffe zuzuordnen ist und ob nur bestimmte Regelungen dieses Bundesgesetzes auf sie anzuwenden sind. Dieses eher aufwendige Verfahren nach § 44 WaffG bei jeder einzelnen Replika vorzunehmen, ist wohl weder im Sinne der Waffenbehörden noch der Legalwaffenbesitzer.